

GRUNDLAGENVEREINBARUNG

(Neuordnung der Abfallwirtschaft in der Rhein-Main Region)

Von der Überzeugung getragen, daß ein nach freier Vereinbarung unter Berücksichtigung räumlicher und sachlicher Zusammenhänge gebildeter und sich an gemeinsamen Zielen und Vorgaben orientierender regionaler Verbund kommunaler Gebietskörperschaften den bestehenden und zukünftigen Anforderungen an eine sichere, umweltschonende und kostenbewußte Abfallentsorgung am besten gerecht werden kann, schließen die

kreisfreien Städte:

Frankfurt am Main
Offenbach am Main

und die Landkreise:

Kreis Offenbach,
Hochtaunuskreis,
Main-Taunus-Kreis

sowie die Stadt:

Maintal

(nachfolgend kurz „Gebietskörperschaften“) unter der aufschiebenden Bedingung, daß ihnen die Entsorgungspflicht mit Wirkung ab 01.01.1999 zugewiesen wird, den nachfolgenden Grundlagenvertrag.

§ 1

Gemeinsame Ziele und Maßnahmen

- 1.1 Die Gebietskörperschaften verpflichten sich den Zielen,
 - 1.1.1 alle Möglichkeiten der Abfallvermeidung auf regionaler Ebene zu nutzen,

- 1.1.2 bei der Abfallverwertung neue umweltschonende und wirtschaftliche Wege zu entwickeln und durchzusetzen sowie
- 1.1.3 die vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen im Gebiet des Verbundes auszulasten und dadurch die Wirtschaftlichkeit der Entsorgungstätigkeit (Entlastung der Gebührenhaushalte und Kostensicherheit) sicherzustellen.
- 1.2 Hierzu werden sie
 - 1.2.1 eine Dachorganisation mit Steuerungs- und Kontrollfunktionen schaffen (§ 2),
 - 1.2.2 die Abfallentsorgungseinrichtungen des Eigenbetriebs Abfallentsorgung („Eigenbetrieb“) des Umlandverbands Frankfurt (UVF) einschließlich Aktiva und Passiva übernehmen und operativen Einheiten übertragen (§ 3),
 - 1.2.3 generelle Strukturen und Prinzipien für den Weiterbetrieb der Abfallentsorgungseinrichtungen vorgeben (§ 4),
 - 1.2.4 schwebende Rechtsstreitigkeiten zwischen dem UVF und Gebietskörperschaften bzw. Dritten möglichst einvernehmlich beilegen (§ 5),
 - 1.2.5 „Sanierungsfonds“ zur Abdeckung aufgelaufener (übernommener) Verluste und Vermögensrisiken des Eigenbetriebs nach Maßgabe von § 6 einrichten,
 - 1.2.6 die Bereitstellung ausreichender Entsorgungskapazitäten und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Abfallentsorgungseinrichtungen durch vertragliche Abreden mit dem jeweiligen Anlageninhaber bzw. Betreiber sicherstellen (§ 7), sowie
 - 1.2.7 weitere Gebietskörperschaften als Kooperationspartner einbeziehen, wenn und soweit dies für das Erreichen der Vertragsziele förderlich erscheint (§ 8).

§ 2

Dachorganisation

- 2.1 Die Gebietskörperschaften gründen eine Dachorganisation nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Entwurfs eines Gesellschaftsvertrags. Sie trägt den Namen RMA Rhein-Main Abfall GmbH. Politische Steuerung und Kontrolle der Tätigkeiten

der RMA und die angemessene Vertretung der Gebietskörperschaften werden durch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sichergestellt.

2.2 Die RMA fördert die gemeinsamen Ziele (vgl. 1.1) und initiiert, steuert und kontrolliert die in 1.2 beschriebenen Maßnahmen. Hierzu obliegen ihr im wesentlichen folgende Aufgaben, die sie als beauftragter Dritter im Sinne vom § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG erfüllt:

- die Beschaffung und Sicherung von Entsorgungskapazitäten unter Ausnutzung vorhandener Abfallentsorgungseinrichtungen,
- die Abfallwirtschaftsplanung,
- die Abstimmung von sanierungsfondsrelevanten (vgl. § 6) Investitionen in die Abfallentsorgungseinrichtungen,
- die Abfallmengenplanung sowie
- die Festlegung der Entsorgungsstandards einschließlich der Berechnung der Entgelte und des wesentlichen Inhalts der Abfallsatzung, soweit dieser die Entsorgungspflicht im engeren Sinne (nicht Einsammlung und Transport!) betrifft.

Die Entsorgung von Bioabfällen soll nur für einen kurzfristigen Übergangszeitraum (bis längstens 30.06.1999) einbezogen bleiben (vgl. hierzu die in 3.4 und 4.8 beschriebene Restzuständigkeit für die Biokompostierungsanlage Maintal!).

2.3 Die RMA agiert als geeigneter Dritter im Sinne von § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG. Hierzu erteilen ihr die Gebietskörperschaften - zu jeweils gleichen Bedingungen - hiermit einen Generalentsorgungsauftrag mit folgendem Inhalt:

2.3.1 Die Gebietskörperschaften werden der RMA sämtliche ihnen gem. § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG von Abfallbesitzern und/oder Abfallerzeugern überlassenen Abfälle zur Entsorgung weiterüberlassen. Sie beauftragten die RMA, die überlassenen Abfälle ordnungsgemäß in den dafür gemäß der Grundlagenvereinbarung vorgesehenen Anlagen zu entsorgen.

2.3.2 RMA berechnet einheitliche Entsorgungsentgelte zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzli-

cher Höhe. Diese werden zunächst von der RMA auf der Grundlage der Zahlen im Jahresabschluß 1997 des Eigenbetriebs (Stichtag: 31.12.1997) kalkuliert und entsprechen damit (brutto) den Entgelten in der aktuellen Abfallgebührensatzung des UVF.

Die RMA wird bis spätestens 30.06.1999 eine neue Kalkulation erstellen, die die Zahlen der Übernahmebilanz (Stichtag: 31.12.1998) sowie anstehende Dispositionen über die AUA Abfallumladeanlage (AUA), die Biokompostierungsanlage Maintal und das Abwasser- und Umweltlabor berücksichtigt (vgl. 4.7, 4.8 und 4.12). Das Entsorgungsentgelt wird entsprechend angepaßt. Die Kalkulation ist jährlich mit dem Ziel der Reduzierung der Entsorgungsentgelte zu überprüfen.

- 2.3.3 Die Entsorgungsleistungen im engeren Sinne (Verbrennung und Ablagerung von satzungsgemäß angedienten Abfällen; Deponienachsorge) beauftragt die RMA durch die in 7.3 beschriebenen Einzelentsorgungsaufträge an die Gebietskörperschaften Stadt Frankfurt am Main, Main-Taunus-Kreis und Kreis Offenbach/Stadt Offenbach am Main weiter. Die quantitativen und qualitativen Vorgaben in den Einzelentsorgungsverträgen gelten insoweit auch für den Generalentsorgungsauftrag.
- 2.3.4 Die RMA stellt im Namen der Gebietskörperschaften Entsorgungsnachweise aus. Sie erledigt auch im übrigen das abfallrechtliche Bescheinigungswesen und Berichtstätigkeiten der Entsorgungspflichtigen.
- 2.3.5 Die Städte Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Maintal erstellen ihre Gebührenbescheide selbst, soweit sie ohnehin Gebühren für die Einsammlung und den Transport der Abfälle erheben. Für den Kreis Offenbach, den Hochtaunuskreis und den Main-Taunus-Kreis zieht die RMA die Entsorgungsgebühren (gegenüber den einsammelungs- und transportpflichtigen Kommunen sowie gegenüber gewerblichen Anlieferern) im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Gebietskörperschaft ein. Entsprechendes gilt für die sie in Satz 1 genannten Städte, soweit diese gegenüber gewerblichen Anlieferern Gebühren erheben.
- 2.3.6 Sonstige, den einzelnen Entsorgungsanlagen übergeordnete Leistungen im Bereich der Entsorgungspflichten, wie z.B. Abfallwirtschaftskonzepte, Mengenplanungen und Abstimmungen mit Behörden, gleich ob gesetzlich vorgeschrieben oder nur sachdienlich, erbringt die RMA - soweit rechtlich zulässig - eigenverantwortlich, andernfalls im Namen und auf Rechnung der Gebietskörperschaften.

- 2.3.7 Die RMA schlägt den Gebietskörperschaften den weitmöglichst einheitlichen Inhalt der Abfall- und Abfallgebührensatzung vor, soweit dieser die Entsorgung im engeren Sinne (nicht den Transport und die Einsammlung der Abfälle) betrifft. Das Recht der Parlamente, über die Satzungen zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.
- 2.3.8 Mit den gem. 2.3.2 berechneten Entgelten sind sämtliche Leistungen der RMA nach dem Generalentsorgungsauftrag abgegolten. Diese Abgeltung erfaßt insbesondere auch den Aufwand der RMA für die Beilegung der Rechtsstreitigkeiten (vgl. § 5) und den Sanierungsfonds (vgl. § 6). Die Entgelte werden monatlich in Rechnung gestellt.
- 2.3.9 Die RMA wird der Anzeigepflicht nach § 50 Abs. 3 KrW-/AbfG nachkommen.
- 2.3.10 Soweit Bedarf entsteht, werden weitere Einzelheiten des Generalentsorgungsauftrags noch gesondert vereinbart.
- 2.4 Die Kosten der Gründung der RMA tragen die Gesellschafter (Gebietskörperschaften) entsprechend ihren Geschäftsanteilen, soweit die RMA nicht selbst die Kosten trägt.

§ 3

Übernahme und Zuordnung der Abfallentsorgungseinrichtungen

- 3.1 Mit Wegfall der Abfallentsorgungsaufgabe verliert der UVF nicht nur die Gebührenhoheit; Rechtsgeschäfte außerhalb seiner gesetzlichen Aufgabe sind darüber hinaus grundsätzlich nichtig. Die Gebietskörperschaften bzw. die RMA bieten deshalb - nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Vertragsentwurfs - eine Übernahme der Aktiva und Passiva des Eigenbetriebs sowie des dazu gehörigen Personals im Wege der (Einzel-) Rechtsnachfolge an.
- 3.2 Durch die vertraglichen Absprachen (vgl. 3.1) zwischen dem UVF und der RMA wird sichergestellt, daß die Einrichtungen auf die operativen Einheiten übergehen, und zwar
- 3.2.1 die Deponie Brandholz mit Einverständnis des Hochtaunuskreises und des Maintaunus-Kreises zum Restbuchwert (Stichtag 31.12.1998) auf die RMD Rhein-Main Deponie GmbH, wozu der Main-Taunus-Kreis dem Hochtaunuskreis die Hälfte seiner Geschäftsanteile an der RMD überläßt,

- 3.2.2 die Müllverbrennungsanlage (MVA) Offenbach mit Einverständnis des Kreises Offenbach und der Stadt Offenbach am Main auf die Energieversorgung Offenbach AG (EVO) nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt II des als Anlage 2 beigefügten Vertragsentwurfs,
- 3.2.3 die Schlackedeponie Offenbach einschließlich der Grundstücke mit Einverständnis des Landkreises Offenbach und der Stadt Offenbach am Main zum Restbuchwert (Stichtag 31.12.1998) auf die RMD Rhein-Main-Deponie GmbH.
- 3.3 Der Eigenbetrieb bemüht sich derzeit um eine Veräußerung der Abfallumladeanlage (AUA) im Frankfurter Osthafen. Sollte sich kein Erwerber finden, wird die AUA einer operativen Einheit zugeordnet. Voraussetzungen hierfür sind jedoch eine erhebliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und die Möglichkeit der Integration in das neue Abfallwirtschaftskonzept. Andernfalls wird sich die RMA um eine günstige Veräußerung der AUA bemühen.
- 3.4 Für die Biokompostierungsanlage Maintal soll eine Integration in die regionale Kompostierungskonzeption außerhalb der RMA unter Berücksichtigung vorhandener Anlagen versucht werden. Auch hierfür ist Voraussetzung, daß die Wirtschaftlichkeit der Anlage erheblich verbessert wird. 3.3 letzter Satz gilt entsprechend. Die RMA stellt den Betrieb der Anlage spätestens zum 30.06.1999 ein, da die Bioabfallentsorgung nur noch für eine Auslaufzeit zu ihren Aufgaben gehört.
- 3.5 Die nicht mehr zum Betrieb der Abfallentsorgungseinrichtungen benötigten, dem Eigenbetrieb wirtschaftlich zugeordneten Grundstücke werden möglichst veräußert.
- 3.6 Die RMD übernimmt das Abwasser- und Umweltlabor zum Restbuchwert (Stichtag 31.12.1998), jedoch nicht die Aufgabe Abwasserkontrolle als solche.
- 3.7 Das Verwaltungspersonal des Eigenbetriebs wird, soweit sinnvoll, in der RMA belassen, im übrigen in die operativen Einheiten abgegeben. Das Betriebspersonal des Eigenbetriebs wird den operativen Einheiten zugeordnet. Abweichende Regelungen im Einzelfall, insbesondere Übernahmen in andere Einheiten und Unternehmen der Gebietskörperschaften, bleiben möglich. Die RMA besitzt keine Dienstherreneigenschaft; aus dem Eigenbetrieb übergehende Beamte werden deshalb jeweils von einer Gebietskörperschaft übernommen. Die RMA bzw. die opera-

tiven Einheiten erklären sich jedoch bereit, die Beamten bei sich zu beschäftigen und die Gebietskörperschaft in geeigneter Weise von den mit der Übernahme des/der Beamten verbundenen finanziellen Lasten im Innenverhältnis freizustellen.

- 3.8 Die Abfallverbrennungsanlage (AVA) Nordweststadt und die Deponie Wicker gehören nicht zum Betriebsvermögen des Eigenbetriebs. Eine Zuordnung ist deshalb nicht notwendig. Es bleibt insoweit bei den bestehenden Zuordnungsverhältnissen (Betrieb der AVA durch die FES Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH im Auftrag der Stadt Frankfurt am Main; Betrieb der Deponie Wicker durch die RMD über den Main-Taunus-Kreis).
- 3.9 Die Biokompostierung wird von der RMA nur noch für einen kurzen Übergangszeitraum übernommen (vgl. 2.2 letzter Satz). Die Planungskosten für selbst projektierte Biokompostierungsanlagen hat der Eigenbetrieb bereits abgeschrieben. Wegen gemeinsam in Angriff genommener Projekte bestehen jedoch noch Verträge mit der Stadt Frankfurt am Main/der Frankfurter Biokompost GmbH und dem Main-Taunus-Kreis/der MTR Main-Taunus-Recycling GmbH.

Auf deren Antrag wurde inzwischen der Stadt Frankfurt am Main die Entsorgung von Bioabfällen übertragen, allerdings noch nicht bestandskräftig. Mit der Übertragung wird sich die Restabwicklung des Vertrages der Stadt Frankfurt am Main/der Frankfurter Biokompost GmbH mit dem Eigenbetrieb erledigen.

Die RMA wird die Restabwicklung des Vertrages zwischen dem Eigenbetrieb und dem Main-Taunus-Kreis/der MTR Main-Taunus-Recycling GmbH (projektierte Biokompostierung in Flörsheim-Wicker) betreiben und möglichst kurzfristig einvernehmlich beenden. Restforderungen der MTR Main-Taunus-Recycling GmbH, für die der Eigenbetrieb keine Rückstellungen gebildet hat, werden im Zusammenhang mit der Übertragung von Geschäftsanteilen des Main-Taunus-Kreises an der MTR Main-Taunus-Recycling GmbH auf die RMD geregelt (vgl. hierzu nachfolgend 4.5 Abs. 4).

§ 4

Strukturen und Prinzipien des Weiterbetriebs der Abfallentsorgungseinrichtungen

- 4.1 Der Weiterbetrieb der Abfallentsorgungseinrichtungen soll gleichermaßen Entsorgungssicherheit, Kostensicherheit, Abfallvermeidung, die Einhaltung von Umweltstandards und Transparenz gewährleisten. Mit ihm sollen insbesondere bessere

Voraussetzungen für die Andienung gewerblicher Abfälle geschaffen werden, die bislang an der Gebührengestaltung des Eigenbetriebs gescheitert ist. Transparenz im Sinne von Satz 1 bedeutet auch, daß die Kostenkalkulation die Abhängigkeiten und Einflüsse von bestimmten Abfallarten offenlegt und eine klare Trennung zwischen Gebührenhaushalt und gewerblicher Tätigkeit sichergestellt wird.

- 4.2 Über die Vorgaben in § 3 hinaus wird der Betrieb der einzelnen Abfallentsorgungseinrichtungen auf folgende Weise optimiert:
- 4.3 Die AVA Nordweststadt wird spätestens ab dem Jahr 2002 generalüberholt, und zwar voraussichtlich unter Beachtung der bisherigen Jahreskapazität. Die tatsächliche Ausbaumenge hängt insbesondere von der Entwicklung der Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Gebietskörperschaften ab. Die Möglichkeit der thermischen Verwertung von Gewerbeabfällen zur Auslastung von etwaigen Restkapazitäten wird sichergestellt, die optimale Nachrüstungskonzeption unter ökologischen, technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten entwickelt. Während der Sanierung im laufenden Betrieb werden die zeitweise nicht verarbeitbaren Abfallmengen auf der Deponie Flörsheim-Wicker deponiert, soweit sie nicht in der MVA Offenbach verbrannt werden können.
- 4.4 Die bereits generalüberholte MVA Offenbach ist mit einer Mindestmenge von 140.000 Tonnen jährlich auszulasten. Die Gebietsbegrenzung soll aufgehoben werden.
- 4.5 Die Deponie Wicker (Fläche B) ist mit Rücksicht auf die Vorgaben der TA-Siedlungsabfall bis zum Jahr 2005 zu verfüllen. Soweit hoheitlich angedienter Abfall hierzu nicht ausreicht, erfolgt dies mit Hilfe der behördlich zu genehmigenden Verfüllung bzw. deponietechnischen Verwertung von Materialien wie z.B. belastetem Erdaushub/Bauschutt oder der Beseitigung von Restmengen aus der Altlastensanierung (Substitution). Die aktivierten Restbuchwerte (ausgenommen das Technikgebäude mit dem Deponiegaskraftwerk und die Bauvorbereitungskosten für die Fläche C) werden über diese Restverfüllzeit vollständig abgeschrieben.

Über die Nutzung der weiteren Fläche C wird nach Abstimmung mit den Behörden voraussichtlich im Jahre 2001 einvernehmlich mit der RMA entschieden. In Betracht kommt z.B. eine Verfüllung mit belastetem Erdaushub/Bauschutt, soweit die Deponie nicht mehr zur Ablagerung von Haus- und Sperrmüll benötigt wird. Derzeit wird davon ausgegangen, daß die bei der Verfüllung der Fläche C erzielbaren Erträge

die Abschreibungen sowie die laufenden Aufwendungen des Deponiebetriebs und die Nachsorgeaufwendungen decken werden.

Die Angemessenheit der Höhe des im Erbbaurechtsvertrag zwischen dem Main-Taunus-Kreis und der RMD vereinbarten Erbbauzinses wird im Jahre 2001 auf der Grundlage der dann aktuellen Situation überprüft und reduziert; dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang bis dahin die vom Main-Taunus-Kreis bei der Gründung der RMD übernommenen Schulden bereits abfinanziert worden sind.

Die vom Main-Taunus-Kreis gehaltenen Geschäftsanteile der MTR Main-Taunus-Recycling GmbH, die u.a. Material für die deponietechnische Verwertung akquiriert und einbaut, sind mit Wirkung ab 01.01.2000 unentgeltlich auf die RMD zu übertragen. Der Main-Taunus-Kreis sichert insoweit zu, daß zu diesem Zeitpunkt die aus der Verwertung von belastetem Erdaushub und Bauschutt angesammelte Kapitalrücklage in Höhe von derzeit (Stand: 31.12.1997) DM 24,3 Mio. noch vorhanden ist. Durch Testat ist nachzuweisen, daß Stammeinlage und Kapitalrücklage die der RMD zufließen, mindestens den seit Bestehen der MTR bis einschließlich 31.12.1999 erwirtschafteten Nettogewinnen entsprechen; dabei ist eine 5%-ige Verzinsung des Eigenkapitals zuzubilligen. Sollten noch offene Forderungen der MTR Main-Taunus-Recycling GmbH gegen den Eigenbetrieb wegen der Planung und Ausschreibung der Biokompostierungsanlage in Flörsheim-Wicker (nach Berechnung der MTR höchstens DM 5 Mio.) bestehen, werden diese jedoch gegen die Kapitalrücklage verrechnet (vgl. hierzu auch 3.10).

Zahlungsansprüche aus der Umwelthaftpflichtexcedentenversicherung stehen zur Deckung der Deponienachsorgekosten zur Verfügung, falls die RMA keine andere Verwendung bestimmt.

- 4.6 Die Deponie Brandholz wird bis spätestens 2000 verfüllt werden. Danach anfallende Deponienachsorgekosten, die nicht in Entgelten weiterbelastet werden können, werden erfolgsneutral gegen bestehende Rückstellungen ausgebucht. Anstehende Personalfragen werden dann im Zusammenhang mit dem Weiterbetrieb der Deponie Flörsheim-Wicker und der Nachsorge für die Schlackedeponie Offenbach geregelt.
- 4.7 Für die AUA im Frankfurter Osthafen sind angemessene außerordentliche Abschreibungen vorzunehmen. Voraussetzung für einen Weiterbetrieb nach Zuordnung zu einer operativen Einheit ist eine erhebliche Verbesserung (mindestens

ausgeglichenes Betriebsergebnis) der Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs. Möglichkeiten der Integration in die regionale Abfallwirtschaft sind auch unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen. Scheidet der Weiterbetrieb danach aus, erfolgt eine Veräußerung auf das günstigste Angebot.

- 4.8 Für den Weiterbetrieb der Biokompostierungsanlage Maintal ist eine erhebliche Verbesserung (mindestens ausgeglichenes Betriebsergebnis) der Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs erforderlich. Es gilt, die Möglichkeiten einer Integration in die regionale Kompostierungswirtschaft genauer zu prüfen und Konzepte zu entwickeln. Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Abschreibung wird ebenfalls erwogen und geprüft. 4.7 letzter Satz gilt entsprechend.
- 4.9 Für die Schlackedeponie Offenbach wird die RMA prüfen, ob und in welchem Umfang Rückstellungen gebildet und bilanzierte Restbuchwerte im „Sanierungsfonds“ II abgeschrieben werden sollten. Die Schlackedeponie ist verfüllt. Eine Nutzung noch vorhandener Deponiepotentiale wird ausgeschlossen.
- 4.10 Bei der Wertstoffsortieranlage (WSA) Wicker wird eine Kapazitätsvergrößerung durch zusätzliche Gewerbeabfälle angestrebt. Betreiber bleibt die MTR, die mit Dritten kooperieren kann. Wesentliche Entscheidungen bedürfen der Zustimmung der RMA, falls sie sich nachteilig für die RMA auswirken.
- 4.11 Die bei der Sammlung von Problemabfällen erzielten Entgelte müssen die Kosten decken. Die Sammlung wird einer operativen Einheit zugeteilt.
- 4.12 Die Abwasserkontrolle bleibt als solche Sache des UVF. Im übrigen wird wegen des Weiterbetriebs des Umwelt- und Abwasserlabors auf die Regelungen in 3.6 verwiesen.

§ 5

Beilegung von Rechtsstreitigkeiten

- 5.1 Die Gebietskörperschaften sind sich darüber einig, daß eine schnelle und einvernehmliche Beilegung von zwischen dem UVF und einzelnen Gebietskörperschaften, deren Gesellschaftern bzw. Dritten bestehenden, finanziell wesentlichen Rechtsstreitigkeiten vor allem aus Gründen der Kostensicherheit notwendig ist. In ihrer Eigenschaft als streitbeteiligte Partei bzw. Gesellschafter der Partei bzw. Rechtsnachfolger des Eigenbetriebs bzw. Gesellschafter dieses Rechtsnachfolgers

(vgl. 3.1) vereinbaren die Gebietskörperschaften hierzu folgende Regelungen:

5.2 Streitigkeiten zwischen der RMD und dem UVF wegen der Kostenerstattung für den Deponiebetrieb in den Jahren von 1996 bis 1998:

Die RMD verzichtet auf Forderungen für das Jahr 1996 ganz und für das Jahr 1997 zur Hälfte. Die für das Jahr 1997 verbleibende restliche Hälfte wird weiterhin als Forderung ausgewiesen und mit Erstattungen in den Folgejahren verrechnet.

Für 1998 erhält die RMD den im Wirtschaftsplan 1998 des Eigenbetriebs ausgewiesenen Betrag als pauschale Abschlagszahlung. Sobald der Jahresabschluß 1998 vorliegt, werden im Rahmen einer LSP-Berechnung die abrechenbaren Kosten der RMD ermittelt. Eine Überzahlung wird mit der noch offenen Forderung aus 1997 verrechnet und ein dann noch verbleibender Restbetrag an die RMA zurückgezahlt. Ein Fehlbetrag wird in das ab 1999 bis zur Beendigung des Verfüllbetriebs zum Ablauf des Jahres 2005 gleichbleibende pauschale Entsorgungsentgelt einbezogen.

5.3 Streitigkeiten zwischen der Stadt Frankfurt am Main und dem UVF

Der UVF wirft der Stadt Frankfurt am Main vor, für den Betrieb der AVA Nordweststadt seien überhöhte Personalkosten und überhöhte Overhead-Kosten abgerechnet worden. Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind Streitigkeiten über Kosten der Deponie Buchschlag (zusammen mit der in Satz 1 beschriebenen Forderung DM 52,3 Mio.) sowie die Unterschiedlichkeit von Abfallgebühren (DM 34,3 Mio.). Zur Beilegung dieser Streitigkeiten zahlt die Stadt unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse des Schlichtungsverfahrens an den Eigenbetrieb einmalig DM 9 Mio.

5.4 Streitigkeiten zwischen dem Hochtaunuskreis und dem UVF

Der Eigenbetrieb fordert vom Hochtaunuskreis im Zusammenhang mit der im Jahr 1991 erfolgten Übertragung der Deponie Brandholz auf den Eigenbetrieb DM1,2 Mio.. Diese Forderung geht gem. 3.2.1 auf die RMD über. Sie wird dadurch beglichen, daß der Hochtaunuskreis auf sie DM 700.000,-- an die RMD zahlt und 50 % der Anteile des Main-Taunus-Kreises und der RMD zum Nennwert von 500.000,-- erwirbt, wobei der Main-Taunus-Kreis den erlösten Kaufpreis der RMD für den Betrieb der Deponie in Flörsheim-Wicker zur Verfügung stellt.

5.5 Sonstige Rechtsstreitigkeiten mit Dritten

- 5.5.1 Für weitere Rechtsstreitigkeiten mit Dritten, insbesondere die Anfechtung von Gebührenbescheiden durch Städte und Gemeinden aus dem Hochtaunuskreis (Streitwert insgesamt: ca. DM 12,5 Mio.) und dem Main-Taunus-Kreis (Streitwert insgesamt: ca. DM 12,195 Mio.), hat der Eigenbetrieb nach Einschätzung der eigenen Rechtsposition keine Rückstellungen gebildet.
- 5.5.2 Der Main-Taunus-Kreis wird sich nach besten Kräften bemühen, die Städte und Gemeinden in seinem Gebiet dazu zu bewegen, die Anfechtungsklagen zurückzunehmen. Entsprechendes gilt für den Hochtaunuskreis hinsichtlich der von Städten und Gemeinden im Hochtaunuskreis gegen Gebührenbescheide eingelegten Rechtsmittel.
- 5.5.3 Die Gebietskörperschaften werden sich auch im übrigen nach besten Kräften bemühen, darauf hinzuwirken, daß alle sonstigen Rechtsstreitigkeiten des UVF mit Gebietskörperschaften vor Ablauf dieses Jahres einvernehmlich erledigt werden.
- 5.5.4 Wenn und soweit dies nicht gelingt und der Eigenbetrieb in diesen Rechtsstreitigkeiten aus Gründen unterliegt, die alle betroffenen Gebietskörperschaften dem UVF gegenüber hätten geltend machen können, z.B. eine etwaige Unwirksamkeit der Abfallgebührensatzung, wird die RMA als Rechtsnachfolger des Eigenbetriebs auch die anderen betroffenen Gebietskörperschaften so stellen, wie diese stünden, wenn sie ebenfalls mit dem UVF entsprechende Rechtsstreite geführt hätten. Gleiches gilt, falls eine einvernehmliche Erledigung nach Satz 1 mit Zahlungen/Forderungserlassen an/gegenüber einzelnen Gebietskörperschaften verbunden ist.

§ 6

„Sanierungsfonds“

(Abdeckung aufgelaufener Verluste und Vermögensrisiken des Eigenbetriebs)

- 6.1 Zur Abdeckung der aufgelaufenen Verluste und aller Vermögensrisiken des Eigenbetriebs, die die RMA übernimmt, wird die RMA „Sanierungsfonds“ einrichten und unterhalten.
- 6.2 Der Sanierungsfonds I deckt die mittel- bis langfristigen Nachsorgerisiken der De-

ponien. Der Eigenbetrieb hat hierzu zum Stichtag 31.12.1997 für die Nachsorge Deponie Brandholz, die Oberflächenabdichtung Deponie Flörsheim-Wicker (Fläche B) sowie die Schlackedeponie Offenbach Rückstellungen von insgesamt DM 85,8 Mio. gebildet. Die RMA übernimmt diese Nachsorgeverpflichtungen und wird zukünftig hierfür ausreichende Rückstellungen bilden. Die Angemessenheit wird im Rahmen der Übernahmebilanz zum 31.12.1998 ermittelt.

6.3 Der Sanierungsfonds II dient der kurz- bis mittelfristigen Deckung der einschließlich des Geschäftsjahres 1998 aufgelaufenen Fehlbeträge des Eigenbetriebs. Hierin enthalten sind außerordentliche Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie Rückstellungen für bisher nicht bilanzierte Risiken. Auflösungen überhöhter Rückstellungen werden gegengerechnet. Anlässlich der Erstellung der Übernahmebilanz zum 31.12.1998 wird überprüft, ob und in welchem Umfang insbesondere folgende Posten in den Sanierungsfonds einzustellen sind:

- Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31.12.1997 nach Verrechnung mit dem Jahresergebnis 1998 und vor Berücksichtigung der Sonderbewertungsmaßnahmen;
- außerordentlicher Abschreibungsbedarf hinsichtlich der AUA, der Schlackedeponie, der Biokompostierungsanlage Maintal und dem Abwasser- und Umweltlabor.

Das Volumen des Sanierungsfonds II beträgt voraussichtlich ca. DM 43 Mio.

6.4.1 Mit der in 2.3 beschriebenen Beauftragung wird die RMA das Recht erhalten, die in den Sanierungsfonds II eingestellten Beträge über zukünftige Entsorgungsentgelte an die Entgeltpflichtigen weiterzubelasten (Ausgleichsanspruch). Dementsprechend wird dieses Recht beim Erwerb der Aktiva und Passiva des Eigenbetriebs (vgl. 3.1) aktiviert und in 5 Jahren abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe sonst eventuell entstehender Jahresüberschüsse sind vorzunehmen, bis der Ausgleichsanspruch abgeschrieben ist.

6.4.2 Für den Fall, daß der Ausgleichsanspruch zur Abfinanzierung des „Sanierungsfonds“ II nicht ausreichen sollte, gewährleisten die Gebietskörperschaften der RMA den Fehlbetrag gemäß ihren Anteilen an der RMA. Die hierzu gem. § 104 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde holt die RMA - mög

lichst in Form einer Sammelgenehmigung - ein, wozu die einzelnen Gebietskörperschaften im erforderlichen Umfang mitwirken.

- 6.5 Zuführungen in die Sanierungsfonds sind Bestandteil des an die RMA gem. 2.3.2 zu zahlenden Entsorgungsentgelts. Über die Einheitlichkeit des Entsorgungsentgelt ist sichergestellt, daß sich die entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften an den finanziellen Belastungen der Sanierungsfonds anteilig in dem Umfang beteiligt, in dem sie der RMA Abfallmengen gem. 2.2.1 zur Entsorgung weiterüberlassen bzw. aus ihrem Gebiet Abfall direkt zur Entsorgung angedient wird.

§ 7

Sicherstellung der Entsorgungskapazitäten und der Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs

- 7.1 Die RMA schließt mit den operativen Einheiten bzw. jeweiligen Gebietskörperschaften eventuell in Anpassung bereits bestehender Vertragsbeziehungen, z.B. der sogenannten Dispositionsvereinbarungen - Einzelentsorgungsverträge. Die Vertragsgestaltung soll dabei sicherstellen, daß die Entgelte ohne Vernachlässigung der Umweltstandards minimiert und dazu Anreize zu Kosteneinsparungen geschaffen werden. Außerdem sollen die Entsorgungsentgelte transparenter und vergleichbarer gemacht werden.
- 7.2 Daraus ergeben sich, für alle Vertragsverhältnisse geltend, folgende allgemeinen Vorgaben:
- 7.2.1 Vertragslaufzeiten sollen einerseits Planungssicherheit ermöglichen, andererseits keinen risikolosen Zustand schaffen. Änderungen der Geschäftsgrundlagen mit wesentlichen wirtschaftlichen Auswirkungen setzen Nachverhandlungsmechanismen in Kraft. Scheitern Verhandlungen über die Verlängerung eines Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Grundlaufzeit, muß der Weiterbetrieb zumindest für eine ausreichende Übergangszeit gesichert bleiben.
- 7.2.2 Den operativen Einheiten sollen Mindestmengen garantiert, der RMA andererseits die Option für Mehrmengen innerhalb definierter Bandbreiten eingeräumt werden.
- 7.2.3 Durch entsprechende Vertragsgestaltung sollen die Entsorger angehalten werden, für die der RMA erbrachten Entsorgungsdienstleistungen separat und unter Beachtung der Grundsätze einer kaufmännischen Buchführung Rechnung zu legen.

Für die Abrechnung der RMA grundlegende Bewertungsfragen sind einvernehmlich zu regeln, und zwar sowohl hinsichtlich der Nutzungsdauer als auch der Abschreibungsmethode (linear oder degressiv?). Entsprechendes gilt für die Nachsorge der Deponien. Bei Bewertungsspielräumen sind die realistischsten und keine Worst-case-Varianten zugrunde zu legen. Innerhalb einer Spanne ist auf den Mittelwert abzustellen. Durch Prüfungs- und Einsichtsrechte ist sicherzustellen, daß die Entsorgungsentgelte transparent bleiben.

Die Entsorgungspreise sind für möglichst lange Teile der Vertragslaufzeit als unveränderliche Festpreise zu vereinbaren. Die Deponienachsorge wird mit Hilfe des „Sanierungsfonds“ I finanziert. Soweit dem Entsorger die Möglichkeit verbleibt, über die der RMA bereitgestellten Kapazitäten hinaus frei akquirierte Abfallmengen in der Anlage zu verwerten/zu entsorgen, sollen die Kosten des Anlagenbetriebs angemessen aufgeteilt und der auf die der RMA bereitgestellten Kapazitäten entfallende Teil Kalkulationsbasis für den Entsorgungspreis sein.

Mit den aus der bereitgestellten Kapazität nicht in Anspruch genommenen Teilkapazitäten sind möglichst Deckungsbeiträge für den Aufwand der RMA zu erzielen.

- 7.2.4 Die Qualität der Entsorgungsleistungen richtet sich nach den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Die RMA prüft unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, ob nicht darüber hinaus im Einzelfall aus ökologischen Gründen die Einhaltung weiterer technischer Standards verlangt werden muß.
- 7.2.5 Die RMA und der Entsorger sind grundsätzlich berechtigt, die Rechte und Pflichten aus den Entsorgungsverträgen auf geeignete Dritte zu übertragen.
- 7.3 Aus diesen allgemeinen Vorgaben ergeben sich für einzelne Abfallentsorgungseinrichtungen folgende besonderen Vertragsinhalte:
- 7.3.1 AVA Nordweststadt:

Die RMA verhandelt mit der Stadt Frankfurt am Main einen Entsorgungsvertrag auf der Grundlage des als Anlage 3 beigefügten Vertragsentwurfs.

7.3.2 MVA Offenbach:

Die RMA verhandelt mit dem Landkreis Offenbach/der Stadt Offenbach am Main einen Entsorgungsvertrag auf der Grundlage des als Anlage 4 beigefügten Vertragsentwurfs.

7.3.3 Deponie Flörsheim-Wicker:

Die RMA verhandelt mit dem Main-Taunus-Kreis einen Entsorgungsvertrag auf der Grundlage des als Anlage 5 beigefügten Vertragsentwurfs.

§ 8

Aufnahme weiterer Kooperationspartner

- 8.1 Mit Rücksicht auf die vom Landtag beschlossene Gesetzesänderung erhalten die Städte Bad Vilbel und Kelsterbach das bis längstens 31.03.1999 ausübbares Recht, der Kooperation zu den Bedingungen beizutreten, die auch der Stadt Maintal gewährt worden sind.

Weitere Kooperationspartner können einbezogen werden, wenn und soweit dem keine rechtlichen Bedenken entgegenstehen und ausreichende räumliche oder sachliche Zusammenhänge bestehen und dies den gemeinsamen Zielen förderlich erscheint. Hierzu bedarf es der im Gesellschaftsvertrag der RMA (Anlage 1) beschriebenen Stimmenmehrheit. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Einbezug in die Kooperation.

Es wird ausdrücklich klargestellt, daß „räumliche oder sachliche Zusammenhänge“, die den Einbezug weiterer Kooperationspartner rechtfertigen, über das Verbandsgebiet des UVF hinausgehen können.

- 8.2 Von diesen Anforderungen unberührt bleibt die Möglichkeit der Dachorganisation RMA und der operativen Einheiten, Geschäftsbeziehungen mit anderen Entsorgungspflichtigen einzugehen, die den gemeinsamen Zielen nicht widerstreben.

§ 9

Vertragslaufzeit

- 9.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluß dieses Vertrages und endet am 31.12.2018, falls mindestens eine Gebietskörperschaft spätestens 18 Monate vorher schriftlich kündigt. Danach läuft sie auf unbestimmte Zeit weiter und jede Gebietskörperschaft kann mit einer 18-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende ausscheiden.
- 9.2 Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt möglich. Als wichtiger Grund gelten jedoch nur solche Umstände, die bei Abschluß der Vereinbarung noch nicht absehbar waren, der außerordentlich kündigenden Gebietskörperschaft eine Fortsetzung der Kooperation schlichtweg unzumutbar machen, wobei die Interessen der übrigen Gebietskörperschaften am Fortbestand der Kooperation mit abzuwägen sind.
- 9.3 Die Folgen eines Ausscheidens regelt der Gesellschaftsvertrag (vgl. Anlage 1). Mit dem Ausscheiden aus der Kooperation endet auch die Beteiligung an der RMA.

§ 10

Sonstiges

- 10.1 Diese Vereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Vor Anrufung des Verwaltungsgerichts werden die Parteien jedoch nach besten Kräften versuchen, kurzfristig eine Einigungsstelle zu bilden (z. B. Schlichtungsgremium oder Schiedsgericht), die über nicht beilegbare Streitigkeiten entscheidet. Verlangt eine Partei die Entscheidung durch die Einigungsstelle und wird eine solche Entscheidung nicht binnen sechs Monaten herbeigeführt und verbindlich gemacht, darf ohne weiteres Zuwarten das Verwaltungsgericht angerufen werden.
- 10.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall werden die Parteien die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine andere ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, falls diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

- 10.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht ohnehin die gesetzliche Schriftform (§§ 57 VwVfG, 126 BGB) oder notarielle Beurkundung (§ 313 BGB) erforderlich ist.
- 10.4 Die Kosten dieser Urkunde tragen die Gesellschafter der zu gründenden RMA Rhein-Main Abfall GmbH im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft, soweit die Kosten nicht von der Gesellschaft getragen werden.
- 10.5 Die Bezugsurkunde UR ____/98 des amtierenden Notars ist den Beteiligten bekannt. Sie lag bei Beurkundung in beglaubigter Ablichtung vor. Die Beteiligten verzichteten auf ihre Verlesung und Beifügung zu dieser Verhandlung.
- 10.6 Die Erschienenen bestätigen hiermit, daß der Bürovorsteher Wilhelm Prasch, dienstansässig Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main, zur Abgabe der Erklärungen in der Bezugsurkunde UR ____/98 des amtierenden Notars bevollmächtigt war.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen vorgelesen, lag ihnen zur Durchsicht vor, wurde von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterzeichnet: